



STATUTEN

der SAC-Sektion Davos

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen SAC-Sektion Davos besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden: SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

² Der Sitz der SAC-Sektion Davos befindet sich in Davos.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieser Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

¹ Die SAC-Sektion Davos vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

² Ihr Aktivitätenbereich umfasst

- sowohl die klassischen alpinen Sportarten, als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
- jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen;
- die Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt. Die Sektion kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

³ Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Davos insbesondere zu erreichen durch folgende Tätigkeiten:

- Durchführung von Clubtouren nach den Bedürfnissen aller Mitglieder;
- Betrieb und Unterhalt der Clubhütten;
- Förderung der SAC-Jugend;
- Sicherstellung der Bergrettung.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Davos können natürliche Personen in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied ab dem Jahr erwerben, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

² Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Davos ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

³ Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Davos die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

⁴ Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

⁵ Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

⁶ Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

⁷ Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während dem Kalenderjahr bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro rata Rückerstattung findet nicht statt.

⁸ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SAC-Sektion Davos oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren, beziehungsweise seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der SAC-Sektion Davos oder mit Einverständnis der Sektion Davos vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 5 Beiträge

¹ Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

² Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden.

Art. 6 Organe

Die Organe der SAC-Sektion Davos sind

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die Kommissionen.

Art. 7 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAC-Sektion Davos. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im Zeitraum von Mitte Januar bis Ende Februar.

² Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand. Die Traktanden sind bekannt zu geben.

³ Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

⁴ Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Traktanden sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

⁵ Die Sektion kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/20 der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen werden.

⁶ Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

⁸ Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁹ Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautenden Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

¹⁰ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

¹¹ Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes;
- Genehmigung des Voranschlages;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Anträge des Vorstandes;
- Anträge von Sektionsmitgliedern;
- Auflösung der Sektion.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Davos. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und Dritten. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

² Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg mit einfachem Mehr gültig (auch E-Mail mit zustimmendem oder ablehnendem Satz). Der Beschluss wird an der nächsten Vorstandssitzung protokolliert.

⁵ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Konstituierung des Vorstandes;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Erlass von Reglementen;
- Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;

- Wahl der unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieder und Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- Finanzkompetenz: CHF 1'000.-- für einmalige, CHF 500.-- für wiederkehrende Ausgaben.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Buchführung der SAC-Sektion Davos.

³ Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und empfiehlt die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10 Kommissionen

¹ Zur Vorbereitung besonderer Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.

² In jeder Kommission nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz.

Art. 11 Haftung

Die SAC-Sektion Davos haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC-Sektion Davos ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Auflösung

¹ Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Davos erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom **8. Februar 2019** genehmigt. Sie ersetzen die seit dem **8. Februar 2002** gültigen Statuten und treten nach der Genehmigung des Zentralvorstandes des SAC in Kraft.

Für die SAC-Sektion Davos

Davos, den 8. Februar 2019

Präsident



Sämi Menzi

Vizepräsident



Jan Caspar

Für den SAC Zentralvorstand

Bern, den 8. Februar 2019

Präsidentin



Françoise Jaquet

Jurist



Menk Schläppi